Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

An die
Träger der Kindertageseinrichtungen
in Baden-Württemberg

und
an den Landesverband Kindertagespflege
zur Weiterleitung an Kindertagespflege-
personen in anderen geeigneten Räumen

nachrichtlich:
Trägerverbände der
Kindertageseinrichtungen
Landesverband der Kindertagespflege BW

Stuttgart 06.08.2021

Aktenzeichen 24-5421/1268/2

(Bitte bei Antwort angeben)

Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und von CO_2-Sensoren durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Anlage
Förderrichtlinie des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Baden-Württemberg setzen wir gemeinsam auf eine differenzierte präventive Strategie, um das Infektionsgeschehen in Schulen und Kindertageseinrichtungen während des Kita- und Schuljahrs 2021/2022 so gering wie möglich zu halten. Dazu steht das

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung Baden-Württemberg, insbesondere Informationen gem. Art. 13, 14 EU-DSGVO, finden Sie unter https://kultus-bw.de/datenverarbeitung

Kultusministerium mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Trägerverbände der Kindertageseinrichtungen und mit dem Landesverband der Kindertagespflege fortlaufend im engen Austausch.

Neben Testungen spielt der Aspekt der Raumlufthygiene eine zentrale Rolle. Dabei sind wir uns einig, dass vorrangig ein sachgerechtes Lüften von Innenräumen wirksam ist. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass zusätzlich CO_2-Sensoren oder in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit auch mobile Raumluftfiltergeräte als ergänzende Maßnahme zu anderen Vorkehrungen des Infektionsschutzes sowie allgemeinen Hygieneregeln hilfreich sein können.

Die Landesregierung hat daher entschieden, die öffentlichen und freien Träger unserer Schulen und Kindertageseinrichtungen bei der Anschaffung entsprechender mobiler Raumluftfiltergeräte und CO_2-Sensoren im Rahmen eines Förderprogramms mit einem Volumen von insgesamt 70 Millionen EUR finanziell zu unterstützen, für die Kindertageseinrichtungen sind hiervon 10 Millionen EUR vorgesehen. Das Land trägt 50 Prozent der Anschaffungskosten pro Gerät, wobei die Landesförderung je mobilem Gerät bei 2.500 EUR gedeckelt ist.

Folgende Fördertatbestände sieht die Förderrichtlinie des Landes vor:

a) mobile Raumluftfiltergeräte für den Einsatz in Räumen der Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder unter 12 Jahren;
b) mobile Raumluftfiltergeräte für den Einsatz in Räumen der Schulen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder ab 12 Jahren;
c) CO_2-Sensoren zur Unterstützung des Lüftens;
d) mobile Raumluftfiltergeräte für den Einsatz in Räumen der Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, soweit sie im Falle der Schule von Kindern der Klassen 1 bis 6 genutzt werden.

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt über die in der Anlage beigefügte Förderrichtlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und von CO_2-Sensoren, die am 7. August 2021 in Kraft tritt. Die Kitaträger können ihren Mittelbedarf in einem ersten Meldezeitraum ab dem 9. August bis zum 20. August 2021 auf dieser Grundlage über ein vom Kultusministerium zur Verfügung gestelltes Tool melden. Da die Ausstattung von Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit mit mo-

bilen Raumluftfiltergeräten ein zentrales Anliegen ist, werden in diesem ersten Meldezeitraum diese Anschaffungen - Fördertatbestände a) und b) - priorisiert, das heißt, hierfür werden Mittel reserviert und eine Reservierungsbestätigung übersandt. Meldungen des Bedarfs an CO_2-Sensoren - Fördertatbestand c) - können erst am Ende des ersten Meldezeitraums ergänzend Berücksichtigung finden, wohingegen Meldungen zu mobilen Raumluftfiltergeräten für Räume mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit - Fördertatbestand d) - im ersten Meldezeitraum unberücksichtigt bleiben. In einem zweiten Meldezeitraum vom 23. August bis zum 16. September 2021 sind erneut die Fördertatbestände a) und b) vor c) priorisiert, erst danach werden Meldungen für Fördertatbestand d) einbezogen. Ab dem 20. September 2021 bis längstens zum 20. Dezember 2021 werden dann im klassischen „Windhundverfahren“ zusätzliche Meldungen bedient, so lange Landesmittel zur Verfügung stehen. Eine Priorisierung nach Fördertatbeständen ist dann nicht mehr vorgesehen.

Die Förderung wickeln die Träger der Kindertageseinrichtungen anschließend über die Landeskreditbank (L-Bank) ab. Mit der L-Bank sind ab 1. Dezember 2021 die getätigten Ausgaben abzurechnen. Formell finden dann Antrag, Bewilligung und Nachweis im Verfahren über die L-Bank statt. Einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ermöglichen wir gemäß Ziffer 3.5. der Förderrichtlinie ab dem 1. Mai 2021.

Neben dem Kauf der mobilen Raumluftfiltergeräte sind auch Miete und Leasing möglich. Dabei gilt eine Zweckbindung von drei Jahren. Im Fall von Miete und Leasing mobiler Raumluftfiltergeräte ist eine vorschüssige Auszahlung für eine Vertragslaufzeit von drei Jahren zulässig. Bitte wägen Sie mit Ihren Einrichtungen sorgsam ab, für welche Räumlichkeiten solche Anschaffungen sinnvoll sind. Es ist wichtig, dass die mobilen Raumluftfiltergeräte durchgehend während des Kita-Betriebs ihre Wirkung entfalten.

Förderfähig im Sinne des Förderprogramms des Landes sind ausschließlich mobile Raumluftfiltergeräte mit Filtertechnologie. Dabei muss es sich um HEPA-Filter der Klassen H 13 oder H 14 handeln. Die technischen Details, die für die Förderfähigkeit der mobilen Raumluftfiltergeräte maßgeblich sind, entnehmen Sie bitte der Anlage zur Förderrichtlinie, die das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft erarbeitet hat.

Die von der Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 14. Juli 2021 in Aussicht gestellte zusätzliche Förderung von Anschaffungen von mobilen Raumluftfiltergeräten für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit wollen wir in die Landesförderung einbeziehen, sobald hierzu weitere Details und hinreichend verbindliche Vereinbarungen mit dem Bund vorliegen.

Sofern an Ihren Einrichtungen in Bezug auf mobile Raumluftfiltergeräte oder CO_2-Sensoren Bedarf besteht, ist eine entsprechende Meldung der Träger ab 9. August 2021 online unter dem Link http://oft.kultus-bw.de/formular/97865601f2f34944967a93632a80f406 möglich. Alle weiteren Informationen, auch die Förderrichtlinie selbst und „Häufig gestellte Fragen und Antworten“, finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums unter www.km-bw.de/luftfilter.

Abschließend bitte ich herzlich darum, dass Sie Ihre Einrichtungen entsprechend informieren.

Ich freue mich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Daniel Hager-Mann